

Projektnummer 80-32-7576-25-001
Vergabenummer: 025-25-00762
Bestellnummer:

Vertrag Objektplanung - Ingenieurbauwerke

Zwischen Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesministerium für Verteidigung

vertreten durch Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
(Fachaufsicht führende Ebene; FfE)
Albersloher Weg 250, 48155 Münster
diese vertreten durch BLB NRW NL Köln
(Baudurchführende Ebene; BdE)
Domstr. 55-73, 50668 Köln

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird für die Bauaufgabe

Hardthöhe Bonn - Sanierung Liegenschaftsabwasserkanäle LAK A+ in den Zustandsklassen 3, 4 und 5

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand des Vertrags.....	5
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags	5
§ 3 Behandlung von Unterlagen.....	8
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	9
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten	10
§ 6 Spezifische Leistungspflichten	15
§ 7 Fachlich Beteiligte	15
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers	16
§ 9 Baustellenbüro.....	16
§ 10 Honorar.....	17
§ 11 Nebenkosten.....	20
§ 12 Umsatzsteuer.....	21
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	21
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen.....	21

Anlagenverzeichnis

Teil A

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag
- Planungsumgriff (Bearbeitungsgrenze Planung)¹
- Rahmenterminplan
- Projekt- und Organisationshandbuch
- Auftraggeber-Informations-Anforderungen für Bauaufgaben des Bundes im BLB NRW, Stand:
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM
- Vorgaben und Vereinbarungen zur gemeinsamen Datenumgebung
- Merkblatt „Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig“
- Merkblatt „Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig“
- CAD/CAE-Datenblatt für den elektronischen Datenaustausch
- Dokumentation der Abstimmung nach Abschnitt 4.1 BFR GBestand, Stand:
- Zielvereinbarungstabelle zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB), Stand:
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte²
 - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
 -
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone
- unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (EK-VS – Geheimschutz/ Sabotageschutz)
- VS-NfD-Merkblatt – Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch (Anlage 4 GHB - Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))
- Formblatt Verpflichtungserklärung („Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“)
 - Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BLB NRW
 - Wichtige Hinweise für Rechnungen
- Staatenliste
-

¹ Diese Anlage dient der Konkretisierung des Vertragsgegenstands ("Planungsumgriffs") über eine Auflistung der zu bearbeitenden Objekte, Bauwerke und Anlagen, eine Beschreibung der Bauaufgabe und/oder einen separaten Lageplan mit Darstellung der zu bearbeitenden Objekte, Bauwerke und Anlagen mit Leistungsgrenzen.

² Be trifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau 16. Austauschlieferung.

Teil B

- Vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag

- Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag

Dem AN werden die im Anlagenverzeichnis Teil B aufgeführten Unterlagen mit Vertragsschluss in einfacher Ausfertigung übergeben bzw. digital übermittelt.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen der Objektplanung gemäß § 43 HOAI, mit denen in der Liegenschaft

Hardthöhe, Fontainengraben 150, 53123 Bonn³

für das BAIUDBw⁴

- Gebäude und/oder Innenräume
 - Freianlagen
 - Ingenieurbauwerke
 - Verkehrsanlagen
- neu errichtet, hergestellt, erweitert (Neubauten)
- umgebaut, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten (Bestandsbauten) werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als

- Bauprojekt nach Abschnitt E der RBBau
 - Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D der RBBau
 -
- durchgeführt.

1.2 Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens

1.3 Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.²

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

2.1 Die Leistungen des AN müssen den geltenden Richtlinien, Leitfäden, Regelwerken und Arbeitshilfen für Bauaufgaben des Bundes entsprechen.

³ Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe (Angabe der Liegenschaftsbezeichnung und Liegenschaftsadresse)

⁴ Bezeichnung Bauherr/Nutzer

- 2.2 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:
- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Ausgabe: 01.07.2024⁵
 - Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
 - Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation (BFR LBestand)
 - Standard für Erzeugung, Austausch und Archivierung von CAD- und CAE-Daten des BLB NRW⁶
 - Standard für Erzeugung, Austausch und Archivierung von AVA-Daten des BLB NRW⁶
 - Leitfaden Barrierefreies Bauen
 - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes
 - Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
 - Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
 - ABG 1975 sowie RiABG²
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinie zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)
 - Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
 - Leitfaden für Energiebedarfssausweise im Nichtwohnungsbau
 - Baufachliche Richtlinien Wasserversorgung (BFR Wasserversorgung)
 - Baufachliche Richtlinien Abwasser (BFR Abwasser)
 - Baufachliche Richtlinien Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS)
 - Baufachliche Richtlinien Recycling (BFR Recycling)
 - Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR)
 - Baufachliche Richtlinien Flugbetriebsflächen (BRF FBF)
 - Baufachliche Richtlinien Befeuerungsanlagen (BFR Befeuerungsanlagen)
 - AMEV-Empfehlungen
 - Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen
 - EEFB – Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude mit Anlage zu Technischen Mindestanforderungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“
 - AVV-Klima – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen

⁵ Nicht für Bauaufgaben der Gaststreitkräfte nach Abschnitt L4 RBBau 16. Austauschlieferung.

⁶ <https://www.blb.nrw.de/service/service-fuer-auftragnehmer/standards-erlaesse-und-regelungen>

- Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschusses für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)
- Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)
-
-

Der AN informiert den AG unverzüglich, sofern er nicht über die vorgenannten Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben verfügt. Der AG wird dem AN diese Unterlagen dann in geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Eventuell hierfür anfallende Kosten hat der AN zu tragen.

Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des AGs erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der AN hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die Baubedarfsdokumentation (BBD) gemäß Abschnitt C.2 RBBau vom:
- die Bedarfsplanung gemäß Abschnitt C.4 RBBau vom: 17.01.2025
- die Variantenuntersuchung (VU) gemäß Abschnitt C.5 RBBau vom:
- den amtlichen Lageplan vom:
- die Bestandsunterlagen der baulichen Anlage(n) vom:
- Raum- und Gebäudebuch vom:
- die in den Auftraggeber-Informations-Anforderungen für Bauaufgaben des Bundes im BLB NRW, Anlage 2, genannten Unterlagen
- Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept (LAK) Teil A+, August 2020, mit ISYBAU-Daten und Untersuchungsvideos (digital)
- Leistungsbeschreibung vom 04.12.2025

2.3.1 Für das Aufstellen der Kostenvorankündigung-Bau (KVM-Bau)² sind ergänzend zu den unter Nummer 2.3 genannten Unterlagen zugrunde zu legen:

- das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3)² der Gaststreitkräfte vom:
- das Ergebnis der Startbesprechung² vom:

2.3.2 Für das Aufstellen der

- Finalen Projektunterlage (FPU)
- Einfachen Bauunterlage (EBU)
- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)²
-

sind ergänzend zu den unter Nummer 2.3 genannten Unterlagen zu Grunde zu legen:

- die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene Initiale Projektunterlage (IPU) vom:
- die Festlegungen zur Aufstellung der Einfachen Bauunterlage (EBU) vom:

- die mit der Zustimmung der Gaststreitkräfte versehene KVM-Bau² vom:
 -
 -
- 2.3.3 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummer 6.1.3⁷ bis 6.1.6) sind ergänzend zu den unter Nummer 2.3 genannten Unterlagen zugrunde zu legen:
- die baufachlich genehmigte und vom Bauherrn bestätigte FPU
 - die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU
 - die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau²
 - mit dem Auftragsdokument (ABG 1975)
 - der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
 - dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag
 -
 -
- 2.4 Die Planungsleistungen unterliegen
- dem Baugenehmigungsverfahren
 - dem Zustimmungsverfahren
 - der Kenntnisgabe
 -
- nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Behandlung von Unterlagen

- 3.1 Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.
- 3.2 Der AN hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des AGs vorgegebenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter (u.a. Formblätter und Muster der RBBau, des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes und des Projekt- und Organisationshandbuchs) zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

⁷ Angabe in Abhängigkeit von der Leistungstiefe der FPU/EBU/HU-Bau.

3.3 Die vom AN vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem AG

-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

1-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/digital)

zu übergeben, soweit an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Weitere vom AG geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet.

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom AN im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des AGs zur Erstellung von Zeichnungen (in Papierform und in digitaler Form) sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des ANs gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der AG nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AG sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der AG behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der AG beauftragt den AN mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe/n 1 a bis 5 gemäß § 6 Nummer 1.

Die Beauftragung ist beschränkt auf .

4.2.2 Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Bauaufgabe weitere Leistungen nach § 6 Nummern abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der AN hat den AG zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

- 4.2.3 Der AG ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des ANs nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der AG auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der AG sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des ANs nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der AN ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Bauaufgabe gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den AG im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom AN geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der AN ist verpflichtet, die vom AG in den Vertragsgrundlagen nach § 2 Nummer 2.3 vorgegebenen, auf seinen Planungsbereich bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/ Bezugseinheiten) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem AG zu präzisieren.⁸ Die vom AG vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom AN, soweit möglich, als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.⁹

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AGs in Textform.

5.3 Kosten

- 5.3.1 Der AN hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenvorgabe für die Bauaufgabe von 5.109.925 Euro brutto netto nicht überschritten wird.¹⁰

⁸ Gilt nur bei Beauftragung von Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume.

⁹ Gilt nicht bei Beauftragung von Leistungen der Tragwerksplanung.

¹⁰ Im Geltungsbereich der RBBau i.d.F. vom 01.07.2024 umfasst die Kostenvorgabe die zum Zeitpunkt der Aufstellung der EBU bzw. der IPU / FPU ermittelten Baukosten (KG 200 bis 600) nach Abschnitt C.8.a RBBau. Die weiteren Bestandteile des Projektkostenziels (Abschnitte C.8.b bis C.8.e RBBau) sind nicht Bestandteil der Kostenvorgabe.

Die Kostenvorgabe verteilt sich wie folgt auf die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 – in der Fassung von Dezember 2018 [DIN 276:2018-12]:

Kostengruppe 200	Euro <input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto
Kostengruppe 300	Euro <input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto
Kostengruppe 400	Euro <input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto
Kostengruppe 500	5.109.925 Euro <input checked="" type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto
Kostengruppe 600	Euro <input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto

Der AG ist berechtigt, die Kostenvorgabe auf der Grundlage des mit der Finalen Projektunterlage/Einfachen Bauunterlage festgelegten Projektkostenziels/des mit der Zustimmung zur Haushaltsunterlage-Bau durch die Gaststreitkräfte² mitgeteilten Kostenziels anzupassen.

Der AN übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der AN bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der baulichen Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des AGs sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der AN verpflichtet, für seinen Planungsbereich die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen.

Der AN führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des AGs zu Inhalt, Form und Austauschformat durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des AGs den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe.⁹

5.3.4 Der AN hat den AG fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen und nach den Vorgaben des AGs zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenvorgabe nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5 Nummer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage des vom AG vorgegebenen Rahmenterminplanes¹¹ gemäß der Anlage „Rahmenterminplan“ zu erbringen.

¹¹ Im AHO-Heft Nr. 9, Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung, 5. Auflage März 2020, korrigierter Nachdruck März 2021, wird synonym der Begriff „Terminrahmen“ verwendet

Auf dieser Grundlage erarbeitet

- der AG oder der von ihm beauftragte Dritte
- der AN

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem AG wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.2 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn: 08/2027
- Fertigstellungstermin: 08/2029
- Beginn der Inbetriebnahmephase: 08/2029
- Übergabetermin nach Abschnitt F1 RBBau: 02/2030
-

Für die Anwendung von § 10 Nummer 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des ANs werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der Anlage „Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag“ gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der Planungsergebnisse der LPH 1	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Planungsergebnisse der LPH 2	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Kostenvoranmeldung-Bau ²	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1a	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Planungsergebnisse der LPH 3	am	Wochen, ab
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlage der Einfachen Bauunterlage	am 09/2026	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Finalen Projektunterlage	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Haushaltsunterlage-Bau ²	am	Wochen, ab
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlage der Planungsergebnisse der LPH 4	am 09/2026	Wochen, ab
<input checked="" type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1b	am 09/2026	Wochen, ab
<input checked="" type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2	am 09/2026	Wochen, ab
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunterlagen	am 02/2027	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.4.4 Um eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, regelmäßig (monatlich jeweils in der ersten Woche des Monats) Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleiches der Planungsleistung und der Ausführungsleistung nebst Erläuterungen zu liefern.

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 5.5.1 Der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenvorgabe darzulegen.
- 5.5.2 Weist der AN mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußerer Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsabschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des AGs, Baupreisseigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem AG, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.9 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der AG die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der AN seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der AN insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 5.5.3 Billigt der AG Planungsergebnisse des ANs im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenvorgabe, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der zu realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilnahme dar.
- 5.5.4 Die Verantwortung des ANs für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

- 5.6.1 Der AN ist verpflichtet, auf Einladung des AGs an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den AN zu unterstützen. Auf Verlangen des AG fertigt der AN über diese Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem AG binnen zwei (2) Werktagen zur Genehmigung vor.
- 5.6.2 Der AN fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften an. Diese legt er dem AG binnen zwei (2) Werktagen zur Kenntnis vor.⁹

5.7 Abstimmung mit Projektbeteiligten

- Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.¹²

¹² Gilt nur bei Beauftragung von Leistungen der Objektplanung.

Der AN hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.¹³

5.8 Prüffristen

5.8.1 Für die Prüfung von Rechnungen der bauausführenden Unternehmen sind nachfolgende Fristen zur Vorlage der geprüften Rechnung beim AG einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang beim AN.
- Für Schlussrechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang beim AN bzw. 48 Kalendertagen, wenn ausnahmsweise nach § 16 Abs. 5 Nummer 3 VOB/B die Schlussrechnungsbearbeitungsfrist 60 Kalendertage beträgt.

Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung mit ein) und rechnerisch¹⁴

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Regelungen des Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) sowie die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem Merkblatt „Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig“ und ggf. dem Merkblatt „Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig“ zu beachten.

5.8.2 Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Andernfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.

Im Rahmen der Nachtragsprüfung hat der AN jeweils den Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen im detaillierten Prüfvermerk anzugeben.

5.9 Leistungsänderungen

5.9.1 Begeht der AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des ANs müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10, zu ermitteln ist, ergeben.

5.9.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

¹³ Gilt nur bei Beauftragung von Leistungen der Fachplanung.

¹⁴ Die sachliche Richtigkeit ist grundsätzlich durch dem Befugten des BLB NRW zu bescheinigen.

- 5.9.3 Erzielen die Parteien binnen einer angemessenen Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung nach § 5 Nummer 5.9.2, kann der AG die Änderung in Textform anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.9.4 Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- der AN ein Angebot nach § 5 Nummer 5.9.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.9.3 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- und Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr in Verzug ist.
- 5.9.5 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

- 6.1 Die spezifischen Leistungspflichten des ANs umfassen die in der Anlage „Spezifische Leistungs-
pflichten zum Vertrag“ enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:
- 6.1.1 Leistungsstufe 1a – Grundlagenermittlung und Vorplanung
- 6.1.2 Leistungsstufe 1b – Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung
- 6.1.3 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung
- 6.1.4 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe
- 6.1.5 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.1.6 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

§ 7 Fachlich Beteiligte

- 7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der AG zeitnah dem AN mitteilen.
- 7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des AGs zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem AN und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für die Leistungsstufe 1a:
- für die Leistungsstufe 1b:
- für die Leistungsstufe 2:
- für die Leistungsstufe 3:
- für die Leistungsstufe 4:
- für die Leistungsstufe 5:

Der/die für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 5 Nummer 5.8 und der Anlage „Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag“, Leistungsstufe 4, auszustellenden Bescheinigungen für den AN zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9 Baustellenbüro

9.1 Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an 1 Tag/en pro Woche.

Der AN ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Bauaufgabe ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der AN hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem AN vom AG – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem AN vom AG mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- Telefonanschluss
- Möblierung
-
-
- Die Betriebskosten trägt der AN.

- Der AN beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10 Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).

Die Vergütung der Besonderen Leistungen wird gemäß Nummer 10.9 frei vereinbart.

Der AN erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

10.1.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung gemäß DIN 276 – in der Fassung von Dezember 2008 [DIN 276-1:2008-12] –, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die mangelfreie Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Solange die Kostenschätzung nicht vorliegt, sind die bei Auftragerteilung geschätzten vorläufigen Kosten zugrunde zu legen.

Eine mangelfreie Kostenermittlung liegt vor, wenn diese von den für die Bauaufgabe zuständigen Genehmigungsstellen des Bundes freigegeben wurde.

10.1.2 Für folgende vergleichbare Gebäude/Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen/Tragwerke wird das Honorar gemäß § 11 Absatz 2 HOAI nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

Für folgende Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen der Anlagengruppen gemäß § 54 Absatz 2 HOAI zusammengefasst:

10.1.3 Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI beträgt:

Objekt nach § 2 Absatz 1 HOAI	Wert der mvB
	Euro netto
	Euro netto

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Objekt nach § 2 Absatz 1 HOAI	Honorarzone
Abwasseranlagen	IV

10.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz, zuzüglich
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für:
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Leistungen (Vom-Hundert-Sätze) richtet sich nach den Festlegungen in der Anlage „Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag“. Ist eine Leistungsphase nur mit einem Teilprozentsatz beauftragt, wird auch das Honorar entsprechend ermittelt.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- 10.5.1 Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen § 44 Absatz 6 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt nach § 2 Absatz 1 HOAI	Zuschlag Umbauten und Modernisierungen
Abwasseranlagen	v.H.
	v.H.

- 10.5.2 Für Instandhaltungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt nach § 2 Absatz 1 HOAI	Zuschlag Instandhaltung
	v.H.
	v.H.

- 10.6 Auftrag für mehrere Objekte gemäß § 11 Absatz 3 und 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

10.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹⁵:

Objekt nach § 2 Absatz 1 HOAI	kein Zu-/Abschlag	ein Zuschlag von	ein Abschlag von
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> / %	<input type="checkbox"/> / %
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> / %	<input type="checkbox"/> / %

10.8 Unter-/Überschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten:

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten die Eingangstafelwerte der HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.8.2 Überschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten:

Überschreiten die anrechenbaren Kosten die Eingangstafelwerte der HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Die Honorarberechnung erfolgt auf Basis der erweiterten Tabellen der RifT (Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) unter Berücksichtigung der unter Nummer 10.7 vereinbarten Zu- oder Abschläge.

10.9 Besondere Leistungen

Die in der Anlage „Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag“ gekennzeichneten Besonderen Leistungen werden

pauschal vergütet. Die Pauschalhonorare richten sich nach der Anlage „Vorläufige Honorarermittlung“. Die Pauschalhonorare sind unabhängig von den anrechenbaren Kosten. Sie bleiben unverändert.

mit Vom-Hundert-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar nach § 10 Nummer 10.3 honoriert. Die Bewertung der Besonderen Leistungen richtet sich nach den Festlegungen in der Anlage „Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag“.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begeht der AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.9 oder ordnet der AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

¹⁵ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

10.10.2 Stimmt der AG alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordert die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin	Euro netto / Stunde
Für den Projektleiter/die Projektleiterin	Euro netto / Stunde
Für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin	Euro netto / Stunde
Für technische Zeichner/Zeichnerinnen und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro netto / Stunde

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AGs über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN dem AG auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/ Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11 Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v. H. erstattet.
- auf Einelnachweis erstattet.

Der vorgenannte Ausgleich beinhaltet neben den in § 14 Abs. 2 HOAI aufgeführten Kosten die Kosten für:

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.9 beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.1.1 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des AGs müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom AN beschafft.

11.1.2 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12 Umsatzsteuer

Für das Honorar des ANs gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der AN hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des ANs nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden 2.000.000 €
- b) für sonstige Schäden 2.000.000 €

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme oder bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem AG nachzuweisen.

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547)

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AGs rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom AG dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe auch Anlage „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“).

14.2 Betreten und Befahren der Liegenschaften

Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der AN beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschluss Sachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

Der AN und seine in den Liegenschaften tätigen Mitarbeiter sowie seine Nachunternehmer sind verpflichtet, für den im Rahmen der zu erbringenden Leistungen notwendigen Zugang zu Sperr- oder Schutzzonen eine Sicherheitsüberprüfung - Sabotageschutzprüfung Ü2 - nach dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG) durchführen zu lassen.

- 14.4 Als Gerichtsstand wird Münster vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.
- 14.5 Beim Betreten und Befahren der Liegenschaft sind die Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der AN beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten. Das Betreten der Liegenschaft ist im Vorfeld mit mind. 1 Woche Vorlauf dem AG anzukündigen. Dabei sind Vorname, Nachname, Geburtsort und -datum zu benennen. Der Zutritt zur Liegenschaft kann vom Nutzer ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall einen anderen Mitarbeiter nachzubenennen.

, den

(Ort) (Datum)

, den

(Ort) (Datum)

BLB NRW¹⁶

Auftragnehmer (AN)¹⁶

¹⁶ Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gemäß § 126b BGB